

Zuchtwarte-Ordnung

Ergänzung zur Zuchtordnung

§1 Allgemeines

Die Zuchtwarte des Clubs sind berufen, durch fachlich qualifizierte Arbeit die Zucht der vom Club betreuten Rassen in die Bahnen zu lenken, die durch die Satzung sowie die Ordnungen des Clubs, des VDH und der F.C.I. vorgegeben sind.

Um diese Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, müssen sie in persönlicher Hinsicht hohen Anforderungen gerecht werden: Objektivität, Zuverlässigkeit, Unbestechlichkeit und kynologisches Wissen müssen gegeben sein.

Solange der Club noch nicht in Landesgruppen untergliedert ist, werden die in dieser Ordnung definierten Aufgaben der Landesgruppen vom Clubvorstand bzw. der Zuchtleitung wahrgenommen,

§2 Voraussetzungen für die Benennung zum Zuchtwartanwärter

(1) Soweit innerhalb einer Landesgruppe weniger als ein Zuchtwart amtiert, sollte die Zuchtleitung oder das betreffende Landesgruppenkuratorium aus seinem Gebietsbereich eine geeignete Persönlichkeit – unter Berücksichtigung von §1 – für die Ausbildung zum Zuchtwart dem Clubvorstand in Vorschlag bringen.

Gleiches gilt, wenn ein Zuchtwart in absehbarer Zeit aus dem Amt ausscheiden wird.

(2) Der Vorgeschlagene muß mindestens 21 Jahre alt sein; eine Clubmitgliedschaft von mindestens drei Jahren muß erfüllt sein.

(3) Der Vorgeschlagene muß sich in der Clubarbeit hervorgehoben haben. Er soll als Züchter bzw. als Deckrüdenhalter der Clubrassen erfahren sein.

(4) Der Vorgeschlagene muß in Form einer Vorprüfung ausreichende Vorkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:

Standard der Clubrassen, Internationales Zuchtreglement der F.C.I., Zuchtordnung des VDH, Zucht- und Körordnung des Clubs, Satzung des Clubs, Tierschutzgesetz, Grundsätze der Genetik, Erbkrankheiten, Paarung, Trächtigkeit, Geburt; Haltung und Fütterung der trächtigen und säugenden Hündin, Ernährung, Haltung, Krankheitsverhütung und Impfung der Welpen und Junghunde.

(5) Die Vorprüfung muß von einer vom Clubvorstand zu benennenden Kommission, bestehend aus drei zu Ziffer (4) erfahrenen Amtsträgern, auf einer Veranstaltung des Clubs abgenommen werden und findet als Prüfungsgespräch statt.

(6) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das das Votum der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder enthält und dem Clubvorstand einzureichen ist.

(7) Bei einem Nichtbestehen der Vorprüfung liegt es im Ermessen der Prüfungskommission, ob die Vorprüfung ganz oder teilweise wiederholt werden kann. Eine Wiederholung der Vorprüfung muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen und ist nur einmal zulässig.

(8) Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Clubvorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Vorprüfung besteht nicht. Eine Nichtzulassung bedarf keiner Begründung, doch ist das vorschlagende Kuratorium hierzu zu informieren.

(9) Der Prüfling trägt seine Kosten für die Vorprüfung selbst.

§3 Benennung zum Zuchtwartanwärter

Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der §§ 1 und 2 kann der Clubvorstand den Vorgeschlagenen zur Ausbildung zulassen, indem er ihn zum Zuchtwartanwärter benennt. Ein Rechtsanspruch auf die Benennung besteht nicht. Der Clubvorstand kann die Benennung zum Zuchtwartanwärter jederzeit unter Angabe des Grundes widerrufen.

§4 Ausbildung des Zuchtwartanwärters

(1) Zuchtwartanwärter und ausbildende Zuchtwarte unterliegen der Aufsichtspflicht und dem Weisungsrecht der Zuchtleitung. Die Ausbildung kann bei unzureichender Leistung abgebrochen werden.

(2) Die für seine Ausbildung entstehenden Kosten hat der Zuchtwartanwärter selbst zu tragen. Der Club haftet nicht für eventuelle Unfälle bei der Ausbildung des Anwärters. Eine schriftliche Einverständniserklärung dazu ist vom Zuchtwartanwärter dem Clubvorstand vorzulegen.

(3) Die Ausbildungsdauer darf 24 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann diese Zeit unter Angabe der Gründe bis zu sechs Monate vom Clubvorstand verlängert werden. Die Zubilligung der Verlängerung wird durch den Clubvorstand schriftlich bestätigt.

(4) Der Ausbildungsgang gestaltet sich wie folgt:

a) Es sind mindestens drei Würfe im Bereich von mindestens zwei Landesgruppen abzunehmen. Diese Wurfabnahmen sind unter der Leitung eines zuständigen Zuchtwarts der jeweiligen Landesgruppe durchzuführen. Vom Zuchtwartanwärter ist neben der Ausfüllung des jeweiligen Wurfabnahmescheines ein eigenes Wurfabnahmeprotokoll anzufertigen und dem beteiligten Zuchtwart sowie der Zuchtleitung innerhalb von drei Wochen in Kopie zuzusenden. Der beteiligte Zuchtwart hat innerhalb von drei weiteren Wochen seine Stellungnahme der Zuchtleitung schriftlich bekanntzugeben.

b) Der Zuchtwartanwärter hat an mindestens drei Körveranstaltungen im Bereich von mindestens zwei Landesgruppen aktiv teilzunehmen. Vom Zuchtwartanwärter ist für jeden vorgestellten Hund ein eigener Bericht anzufertigen. Diese Berichte sind vom Zuchtwartanwärter den einzelnen beteiligten Körkommissionsmitgliedern und der Zuchtleitung innerhalb von drei Wochen in Kopie zuzusenden. Die beteiligten Körkommissionsmitglieder haben innerhalb von drei weiteren Wochen einzeln ihre Stellungnahme der Zuchtleitung schriftlich bekanntzugeben.

c) Der Zuchtwartanwärter muß sich selbst um die Teilnahme an den einzelnen Wurfabnahmen und Körungen kümmern.

d) Der Zuchtwartanwärter muß an Fortbildungsmaßnahmen des VDH – auf eigene Kosten – teilnehmen.

e) Sollte der Anwärter ein amtierender Spezial-

Zuchtrichter der Clubbrassen sein, entfällt Ziffer (4), b).

§5 Abschlußprüfung

(1) Nach Beendigung des Ausbildungsganges findet eine Abschlußprüfung statt. Die schriftliche und mündliche Prüfung hat sich auf den praktischen und theoretischen Bereich der Kynologie und der Clubbrassen zu erstrecken, wobei insbesondere auf die im Ausbildungsgang erweiterten Kenntnisse der in §2 (4) genannten Gebiete einzugehen ist.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 2/3 des vom Clubvorstand und dem Zuchtausschuß erstellten Fragenkataloges richtig beantwortet werden.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung liegt es im Ermessen der Prüfungskommission, dem Zuchtwart-anwärter weitere Auflagen für dessen Ausbildung zu machen. Danach kann eine Wiederholungsprüfung durch den Clubvorstand angesetzt werden. Diese muß innerhalb einer Frist von neun Monaten erfolgen und ist nur einmal zulässig.

(4) Der Prüfungskommission gehören die Zuchtleitung und zwei vom Clubvorstand zu benennende Zuchtwarte an. Den übrigen Clubvorstandsmitgliedern ist es gestattet, an der Prüfung teilzunehmen.

(5) Termin und Ort der Abschlußprüfung werden vom Clubvorstand festgelegt. Hierzu soll zwecks Kostenersparnis eine Veranstaltung herangezogen werden, auf der die Prüfungskommissionsmitglieder anwesend sind.

(6) Die Kosten der Prüfungskommission werden vom Club getragen. Der Prüfling trägt seine Kosten selbst.

(7) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet der Clubvorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Abschlußprüfung besteht nicht.

§6 Ernennung zum Zuchtwart

(1) Die Zuchtwarte werden vom Clubvorstand, nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung, vor der Prüfkommision gem. § 5 Abs. 1, 2 und 4 KOC-Zuchtwarteordnung, jederzeit widerruflich ernannt.

(2) Abweichend von den Vorgaben der §§ 2,4 und 5 der KOC-Zuchtwarteordnung kann ein/e Zuchtwart/in jederzeit widerruflich ernannt werden, wenn er/sie Vereinsmitglied des KOC ist und bereits eine mehrjährige Tätigkeit als Zuchtwart mit kontinuierlicher Fortbildung in einem anderen VDH-Mitgliedsverein nachweisen kann. Hierzu sind dem Vorstand des KOC die entsprechenden Ernennungs-/Bestellungsurkunden sowie Nachweise der Fortbildungsmaßnahmen vorzulegen.

§7 Aufgaben der Zuchtwarte

(1) Die für das Gebiet einer Landesgruppe zugewiesenen Zuchtwarte sind die unmittelbaren Berater und Ansprechpartner der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Zu ihrem weiteren Aufgabenbereich zählen insbesondere die Teilnahme als Mitglied der vom Landesgruppenleiter bestellten Körkommission, die Besichtigung von Zuchtstätten, die Kontrolle von

Würfen und die Wurfabnahmen. Den Zuchtwarten obliegt die Aufsicht über das Einhalten der Zuchtbestimmungen.

Die Tätigkeit der Zuchtwarte beschränkt sich auf den Gebietsbereich ihrer jeweiligen Landesgruppe – soweit solche bereits eingerichtet sind. Ausnahmen hierzu regelt die Zuchtordnung §2 (2) und §6 (1) d).

(2) Die Zuchtwarte unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Zuchtleitung, die auch Weisungsbefugnis in allen Zuchtangelegenheiten hat.

(3) Soweit ein Zuchtwart zu einer Tätigkeit in einem anderen Rassehundezuchtverein eingeladen wird, darf er dieser Einladung nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Zuchtleitung folgen.

§8 Organisation und Schulung

(1) Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

(2) Die Schulung der Zuchtwarte erfolgt insbesondere anlässlich der Zuchtwarteversammlungen des Clubs und der Fortbildungsseminare des VDH.

§9 Zuchtleitung

(1) Die Zuchtleitung ist Mitglied des Clubvorstandes und wird als Einzelperson von der Clubmitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Zuchtleitung obliegt die Leitung und Überwachung aller Zuchtangelegenheiten. Sie hat unter Mitarbeit der Zuchtwarte in den einzelnen Landesgruppen für eine weitgehende Einheitlichkeit in der Zielsetzung der Zucht zu sorgen. Die Zuchtleitung ist insbesondere verpflichtet, Erbdefekte frühzeitig zu erfassen, hiervon den Clubvorstand zu unterrichten und geeignete Bekämpfungsstrategien zu erarbeiten. Sie hat – wo erforderlich – eine sofortige Bekämpfung von Erbdefekten einzuleiten. Hierzu können auf Empfehlung der Zuchtleitung vom Clubvorstand zuchtbezogene Auflagen erteilt, befristete oder endgültige Zuchtverbote ausgesprochen oder Zuchtgenehmigungen widerrufen werden. Die Zuchtleitung hat diese gegebenen Weisungen bzw. Anordnungen dem Zuchtausschuß begründend mitzuteilen und den Zuchtwarten der jeweiligen Landesgruppe(n) zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Zuchtleitung ist zuständig für die Ausbildung der Zuchtwartanwärter und die Weiterbildung der Zuchtwarte. Entsprechendes gilt für die Spezialzuchtrichter und -Anwärter bezogen auf ihre Tätigkeit in den Körkommissionen.

§10 Schlußbestimmungen

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

(2) Der Clubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer (1) sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Clubzeitung oder im UR in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Clubmitgliederversammlung.